

(7) Durch die DSG-Betriebe sind mit den Vermehrungsbetrieben zur Erhöhung der Pflanzkartoffelqualität Zusatzverträge über Forderungen hinsichtlich der Einhaltung technologischer Einzelemente im Rahmen der Produktionstechnologie für Pflanzkartoffeln abzuschließen. Bei Nichteinhaltung dieser vertraglich vereinbarten Bedingungen durch die Vermehrungsbetriebe sind die DSG-Betriebe berechtigt, Preisabschläge bis zu 10 % des Erzeugerpreises vorzunehmen. Für je 1 % Erhöhung des Braun- und Naßfäuleanteiles gegenüber der Mängelfreigrenze des Standards für Pflanzkartoffeln wird ein Preisabschlag in Höhe von 2 % des Erzeugerpreises wirksam. Dieser Preisabschlag wird für einen erhöhten Braun- und Naßfäuleanteil bis zur Mängelhöchstgrenze des Standards für Pflanzkartoffeln in Anwendung gebracht. Die Preissanktionen werden verbraucherwirksam.

§ 8

Werden Pflanzkartoffeln zu einer anderen Verwendung als zu Pflanzzwecken veräußert, so sind die für den geänderten Verwendungszweck vorgeschriebenen Rechtsvorschriften maßgebend.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft. Sie gilt für Edle Lieferungen ab Ernte 1971.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Preisanordnung Nr. 1962 vom 18. September 1961 — Saat- und Pflanzgut für LPG und GPG — (GBl. II S. 470),
- Preisanordnung Nr. 1013/2 vom 12. April 1962 — Pflanzkartoffeln — (GBl. II S. 204),
- Preisanordnung Nr. 1013/3 vom 1. Oktober 1965 — Pflanzkartoffeln - (GBl. II S. 760),
- Preisanordnung Nr. 1013/4 vom 6. Dezember 1965 — Pflanzkartoffeln — (GBl. II S. 905),
- Preisanordnung Nr. 1013/5 vom 9. August 1968 — Pflanzkartoffeln (GBl. II S. 748),
- § 13 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. II S. 991),
- Preiskarteiblatt Nr. 35 zur Preisbewilligung 101/58 für die WB Saat- und Pflanzgut und Handelsbetriebe vom 11. September 1962 — Preise für wirtschaftseigene Pflanzkartoffeln —
- Preiskarteiblatt Nr. 7 zur Preisbewilligung 2-15/65 für die DSG-Betriebe vom 19. September 1965 — Preise für Übergrößen von Pflanzkartoffeln —,
- Preiskarteiblatt Nr. 11 zur Preisbewilligung 2-15/65 für die DSG-Betriebe vom 15. August 1966 — Preise für pflanzfähige Konsumkartoffeln (Normalsortierung) —,

— Preiskarteiblatt Nr. 20 zur Preisbewilligung 65/65-15/65 für alle landwirtschaftlichen DSG-Betriebe vom 1. August 1969 — Preise für Pflanzkartoffeln der Erntestufe Handelssaat, Preise für pflanzfähige Konsumware (gebrochene Sortierung), Preiszuschläge für über das staatliche Aufkommen hinaus gelieferte Mengen —.

Berlin, den 17. Dezember 1970

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 70

Preise, Entgelte und Handelsaufschläge in M/dt Pflanzkartoffeln

— Normalsortierung —

1 Preisgruppe I II	2 Hö 3 P a	L Sa fi S N	Handels- aufschlag	Verbraucher- preis	
I	Elite und Vorstufen	29,50	2,00	2,20	33,70
	Hochzucht	26,50	2,00	2,20	30,70
	anerkannter Nachbau	25,00		2,20	27,20
	Handelssaat	24,00		2,20	26,20
II	Elite und Vorstufen	30,50	3,30	2,20	36,00
	Hochzucht	27,50	3,30	2,20	33,00
	anerkannter Nachbau	26,00		2,20	28,20
	Handelssaat	25,00		2,20	27,20
III	Elite und Vorstufen	32,50	4,00	2,20	38,70
	Hochzucht	29,50	4,00	2,20	35,70
	anerkannter Nachbau	28,00		2,20	30,20
	Handelssaat	27,00		2,20	29,20